

Resolution der Vollversammlung am 3. Dezember 2024

Anhebung der Einnahmengrenze für landwirtschaftliche Nebentätigkeiten in Anlehnung an die Kleinunternehmerregelung

Die Einkünfte aus landwirtschaftlichen Nebentätigkeiten stellen für viele Betriebe ein wirtschaftlich wesentliches Standbein dar. Angesichts der Teuerungen wurde die Einnahmengrenze für landwirtschaftliche Nebentätigkeiten bereits 2023 auf 45.000 Euro angehoben. Die inflationsbedingten Preissteigerungen für laufende Kosten (z.B. Energie, Dünge- und Futtermittel) führen dazu, dass viele Betriebe diese Grenze zunehmend schneller erreichen und überschreiten, die Umsätze steigen zwar, aber die Gewinne verringern sich entsprechend.

Ab dem Jahr 2025 kommt es auf Wirtschaftsseite zu Änderungen bei der umsatzsteuerlichen Kleinunternehmerregelung. Die Umsatzgrenze wird von 35.000 Euro netto auf 55.000 Euro brutto pro Kalenderjahr angehoben. Bis zu dieser Grenze sind die Einnahmen der Unternehmen von der Umsatzsteuer befreit und sie brauchen keine Umsatzsteuer in Rechnung stellen, sind aber auch nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt. Gleichzeitig wird die Umsatzgrenze für die Kleinunternehmerpauschalierung in der Einkommensteuer für Veranlagungen ab dem Jahr 2025 im selben Ausmaß angehoben und damit an die der Umsatzsteuer angeglichen.

Die Vollversammlung der Landwirtschaftskammer Oberösterreich fordert das Bundesministerium für Finanzen auf, die Einnahmengrenze für landwirtschaftliche Nebentätigkeiten auf 55.000 Euro in Anlehnung an die Kleinunternehmerregelung anzupassen, um gleiche und faire Bedingungen zwischen bäuerlichen Betrieben und gewerblichen Betrieben zu schaffen.